

---

## Landesinitiative Substanzerhalt – Massenentsäuerung, Reinigung, Neuver- packung und Restaurierung von Archivgut

---

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Fortführung und Erweiterung der Landesinitiative Substanzerhalt (LISE) ist mittlerweile vertraglich für die nächsten Jahre vereinbart. Parallel existiert die Projektförderung der Kooperationsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK). Damit besteht für die nichtstaatlichen Archive in Westfalen die Möglichkeit einer Verknüpfung von Landes- und Bundesmitteln, die im Ergebnis dazu führt, dass beispielsweise bei einem geförderten Eigenanteil von 2.000 Euro ein Gesamtvolumen von 10.000 Euro erreicht werden kann. Grundlage dieser Berechnung ist die Ausgangslage, dass ein Archiv 2.000 Euro zur Verfügung stellt, diese komplett als 40-prozentigen Eigenanteil in die LISE einbringen kann und somit 60 Prozent Zuschussmittel des Landes Nordrhein-Westfalen - mithin 3.000 Euro - erhält, so dass die Summe der Bestandserhaltungsmaßnahme insgesamt 5.000 Euro umfasst. Mit dieser Summe aus Eigen- und Landesmitteln ist der Mindestförderbetrag im BKM-Sonderprogramm der KEK erreicht, was dazu führt, dass bei einem erfolgreichen KEK-Antrag die für die Bestandserhaltungsmaßnahme zur Verfügung stehende Gesamtsumme 10.000 Euro beträgt. Unter dieser Prämisse dürfte es sich lohnen, intensiv über eine Teilnahme an den Förderprogrammen und deren Koppelung nachzudenken. Bei einer Verbindung von LISE- und KEK-Förderung ist zu beachten, dass mit der geplanten Bestandserhaltungsmaßnahme erst begonnen werden kann, wenn der KEK-Zuwendungsbescheid vorliegt. In den abgelaufenen Förderjahren war dies oftmals im Spätsommer der Fall.

Welche konkreten Auswirkungen haben die obigen Ausführungen nun auf ihre Situation vor Ort?

- 1) Für die Archive, die sich für eine LISE-Teilnahme 2021 bereits angemeldet haben oder noch bis zum 31. Oktober anmelden werden, wird wie in den Vorjahren auch in diesem Jahr ein Verteilerschlüssel erstellt, da die Summe der angemeldeten Finanzmittel die Summe der Landesförderung übersteigen wird. Die schriftliche Mitteilung über das konkrete Ergebnis der Verteilerschlüsselberechnung für jedes Archiv wird anschließend spätestens zum Jahresende übersandt. Sofern ein Archiv dann mit einem geförderten Eigenanteil von mindestens 2.000 Euro an der LISE teilnehmen kann, ist zu überlegen, ob ein zusätzlicher KEK-Antrag gestellt werden soll.

- 2) Die KEK-Antragsfrist für das BKM-Sonderprogramm endet am 31. Januar 2021. Da die Anträge vorher an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zum sogenannten Ersttestat gesendet werden müssen, dürfte die Abgabefrist Mitte des Monats Januar liegen.
- 3) Möglich ist auch eine Teilnahme am KEK-Modellförderprojekt. In diesen Fällen ist der Antrag direkt an die KEK bis zum 31. Januar 2021 zu senden (zu diesem Projekt vgl. <https://www.kek-spk.de/foerderung/kek-modellprojektfoerderung>).
- 4) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Verknüpfung von Eigen-, Landes- und Bundesmitteln auch in den nächsten Jahren (2022 ff.) Bestand haben wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Rothkegel (Tel.: 0251/591-6653, [gabriele.rothkegel@lwl.org](mailto:gabriele.rothkegel@lwl.org)) und Her Höötmann (Tel.: 0251/591-3401, [hans-juergen.hoeoetmann@lwl.org](mailto:hans-juergen.hoeoetmann@lwl.org)) gerne zur Verfügung.